

Stellungnahme des Beirats zum Maßregelvollzug zu Vollzugslockerungen

Der Beirat hält Vollzugslockerungen für ein wichtiges, notwendiges und zugleich auch problematisches Element der Therapie zur Wiedereingliederung der Untergebrachten in die Gesellschaft. Da trotz der verantwortungsvollen Anwendung von wissenschaftlich fundierten Gefahreinschätzungen (Prognoseinstrumente) grundlegend ein Risiko für Falscheinschätzungen besteht, sind Missbräuche von Vollzugslockerungen zum Beispiel im Sinne einer Entweichung oder neuer Straftaten nicht vollständig auszuschließen. Wenn dadurch ein Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft bestehen bleibt, so bittet der Beirat um Toleranz für die notwendigen Wiedereingliederungsschritte, da ansonsten eine Resozialisierung von forensischen Patienten im Grunde nicht möglich ist.

Eine Vollzugslockerung, die aufgrund der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung im Maßregelvollzug oder mit richterlichem Beschluss nach § 109 StPO erfolgt und nach der Gefährdungsprognose der Klinik für Forensische Psychiatrie des Pfalzkrankenhauses nicht gewährt werden würde, erwartet der Beirat von der ärztlichen Leitung eine Beschwerde bei der nächsthöheren richterlichen Instanz (Oberlandesgericht).

Aus Sicht des Beirates sollte bei einer Gewährung von Vollzugslockerungen immer der Therapieerfolg vor dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Die Klinik soll im Hinblick auf die prognostische Einschätzung einen kritischeren Blick auf den Fall werfen, wenn der Untergebrachte in wesentlichen Bereichen offensichtlich nicht an seiner Therapie aktiv mitarbeitet. Der Beirat sieht es als problematisch an, dass die Mitwirkungsverpflichtung im gegenwärtigen Maßregelvollzugsgesetz keine Berücksichtigung mehr findet und somit auch eine rechtliche Grundlage der Selbstverantwortung des Untergebrachten für eine Wiedereingliederung keine Rolle mehr spielt. Der Beirat begrüßt die von der Klinik aktualisierte Personalaufstockung von 2 auf 3 Mitarbeiter bei geführten Ausgängen, wenn diese bei einem Untergebrachten aufgrund des § 109 StPO erfolgt. Auch bei Untergebrachten, die aufgrund von Verhältnismäßigkeit nach entsprechendem gerichtlichem Beschluss gelockert wurden, soll diese Personalaufstockung eingesetzt werden. Aus der Erfahrung der vergangenen Vollzugslockerungsmisbräuche, besteht die Erwartung des Beirates, dass 2 Mitarbeiter die restlichen Untergebrachten bei einer Flucht zurück auf Station führen und 1 Mitarbeiter die „Sichtverfolgung“ aufnimmt.

22. Oktober 2018

Der Beirat zum Maßregelvollzug